

leicht vorliegen, nach denen es nicht wünschenswerth erscheint, das Heimathrecht dem Betreffenden angedeihen zu lassen, — möglicherweise den Buchstaben des Gesetzes gebrauchen kann, um Zwecke zu erreichen, die mit der Sache Nichts gemein haben. Also würde ich, um dem vorzubeugen, die Fortsetzung des Gewerbebetriebs nicht zur Bedingung gemacht zu sehen wünschen, sondern nach dem Eichorius'schen Antrage bloß den Aufenthalt.

Referent v. König: Da die von dem geehrten Abg. Göhler geäußerten Bedenken möglicherweise von größerem Einfluß auf die Stimmung der Kammer über diese Angelegenheit und auf die schließliche Entscheidung sein könnten, so erlaube ich mir in dieser Beziehung sofort meine Ansicht auszusprechen, mich anschließend an das, was von dem Abg. v. Eriegern erwähnt worden ist: Allerdings wird der Ausdruck „ohne Unterbrechung das Gewerbe fortsetzen“, wenn der Gesetzentwurf in der ursprünglichen Fassung angenommen wird, in einzelnen Fällen zu Zweifeln Veranlassung geben, allein durch eine angemessene und sachgemäße Interpretation wird denn doch über diese Zweifel hinwegzukommen sein. Die Worte „ohne Unterbrechung“ werden mit Rücksicht auf die jedesmaligen Verhältnisse zu interpretiren sein; es wird z. B. nicht verlangt werden können bei gewissen Gewerben, die eine Unterbrechung während der Winterszeit sach- und naturgemäß erleiden, daß z. B. ein Maurer sein Gewerbe nun auch Tag für Tag ausübe. Ebenso wird Derjenige, glaube ich, dafür angesehen werden müssen, das Gewerbe ohne Unterbrechung fortgesetzt zu haben, welcher nur eben, so oft sich ihm Gelegenheit dazu darbietet, sein Gewerbe ausübt und so oft es ihm seine sonstigen Verhältnisse oder ein anderes Gewerbe, welches er noch daneben betreibt, gestatten. Wer also in diesem Falle das Gewerbe fort ausübt, so oft er kann und so oft sich ihm Gelegenheit darbietet, wird dafür angesehen werden, es ohne Unterbrechung betrieben zu haben. Es läßt sich also doch hoffen und erwarten, daß man über diese Schwierigkeit hinwegkommen und daß sich in dieser Beziehung eine gewisse feststehende Praxis, wie in ähnlichen Fällen, bei den Verwaltungssachen bilden werde. Sehr sachgemäß zu Entscheidung solcher Streitigkeiten und dafür, daß sie weniger oft vorkommen, wird der Schlusssatz in §. 2 wirken, daß nämlich die Vermuthung streite für die Fortsetzung und daß daher für die gegentheilige Behauptung der Gegenbeweis geführt werden muß. In dieser Beziehung machte der Abg. Göhler noch eine andere Schwierigkeit geltend, nämlich die, welche Anforderungen an einen solchen Gegenbeweis gestellt würden, ob Notizen, welche die Gemeinden zu diesem Behufe sich machten, ausreichend wären. Solche Notizen werden nach meinem Dafürhalten allerdings in dem Falle, wo sich die Gemeinde den Gegenbeweis sichern will, zu machen sein. Die Notizen dürften aber an und für sich als Nieder-

schriften und Aussagen des einen Theils nicht unbedingte Beweiskraft haben. Allein infolge der Notizen werden sich leicht noch die nöthigen Beweismittel finden lassen. Die Notizen werden dazu ausreichen, vorkommenden Falls Zeugen zu erlangen und herbeizuschaffen für das Factum, auf welches es ankommt. So, glaube ich, kommt man auch über diese Schwierigkeiten hinweg, wobei ich übrigens gar nicht verkennen will, daß den betreffenden Niederschriften der Gemeinderäthe oder Ortsgerichtspersonen nach Befinden auch an sich schon ein Gewicht beizulegen sein wird. Nach alledem möchte ich glauben, daß diese Schwierigkeiten doch nicht von zu erheblicher Art wären, obwohl ich es für zweckmäßig und angemessen halte, daß sie besprochen werden, um sich darüber zu verständigen.

Abg. Georgi: Es ist allerdings nicht ganz leicht, sich für die eine oder andere Ansicht zu entscheiden, da, wie mir scheint, jede Manches für sich hat. Während nicht zu verkennen ist, daß, wenn der Antrag des Abg. Eichorius angenommen wird, dann allerdings die betreffende Bestimmung zu zeitweiligen Mißbräuchen benutzt werden könnte, ist es andererseits auch sicher, daß in Bezug auf die Worte: „ohne Unterbrechung ein Gewerbe fortsetzen“, vielfache Streitigkeiten entstehen werden, die durch die Natur der Verhältnisse bedingt werden. Unterbrechungen des Gewerbebetriebs können sehr oft vorkommen, ganz ohne die eigentliche Absicht des Gewerbetreibenden durch äußere Umstände und man könnte wohl besorgen, daß davon Gebrauch gemacht würde, um Ansprüche auf Heimathberechtigung zu bestreiten. Ich finde einen großen Unterschied zwischen unterbrochener Fortsetzung des Gewerbes und Aufgabe des Gewerbes und ich glaube, die betreffende Stelle würde für die Interpretation wesentlich gewinnen, wenn die Worte „ohne Unterbrechung“ ganz herausklären, sowie infolge dessen im vierten Absätze das Wort „stetig“. Dann sieht man doch klar, daß nicht jede Unterbrechung sofort Beachtung finden solle, sondern daß die Aufgabe des Gewerbes in Frage kommt. Ich möchte diesen Antrag der Beachtung empfehlen und den Herrn Präsidenten bitten, eine besondere Frage darauf zu stellen. Ich glaube, ich beabsichtige, würde dadurch erreicht.

Präsident Haberkorn: Es wird dem entsprochen werden.

Abg. Martini: Ich muß mich, so sehr ich auch die Motivirung des Abg. Eichorius anerkenne, doch gegen dessen Antrag erklären. Denn die Worte „sich in einer Gemeinde aufhalten“, werden zu eben solchen Differenzen führen, wie die angefochtene ununterbrochene Fortsetzung eines Gewerbebetriebs. Im Allgemeinen theile ich die von dem Herrn Vorredner ausgesprochenen Ansichten. Allein ich glaube man wird am einfachsten denselben Zweck durch eine kleine redactionelle Veränderung des letzten und vorletzten Satzes